

London geeinigt hatte – einen ersten Entwurf Berthelots hatten die Briten als zu vorsichtig abgelehnt –, als viel zu scharf und geeignet, die Gefühle der Holländer zu verletzen. Er hatte den französischen Gesandten im Haag telegrafisch angewiesen, vorläufig alle Schritte zu unterlassen. Um des lieben Friedens willen stimmten die Briten nachträglich einer Milderung der Note zu, die dann vom britischen, französischen, italienischen und japanischen Gesandten gemeinsam im Haag überreicht werden sollte<sup>27</sup>. Damit endet die Geschichte der Versuche der Alliierten, Wilhelm II. zur Rechenschaft zu ziehen oder wenigstens aus Europa zu verbannen.

## D. C. WATT

## DIE BAYERISCHEN BEMÜHUNGEN UM AUSWEISUNG HITLERS 1924

Nach dem Scheitern des Münchner Putsches vom 9. November 1923 wurden Hitler, Ludendorff und verschiedene ihrer Anhänger verhaftet und wegen Hochverrates vor Gericht gestellt. Das Urteil des Münchner Volksgerichts, das gegen sie verhandelte, sprach Ludendorff frei, während es gegen Hitler auf 5 Jahre Festungshaft erkannte. Das Gericht verfügte jedoch, daß Hitler nach einem Jahr Haft, vom Tage seiner Verhaftung an gerechnet, mit Bewährungsfrist begnadigt werden solle, was praktisch bedeutete, daß Hitler nach weiteren 6 Monaten Haft entlassen werden würde, sofern die bayerischen Behörden nicht gegen die Ausführung des Urteils erfolgreichen Einspruch erhoben. Seit dem Ende des zweiten Weltkrieges wissen wir, daß die bayerische Polizei tatsächlich sehr energisch gegen das Urteil des Gerichtes protestiert und daß der bayerische Staatsanwalt gegen den Vorschlag, Hitler mit Bewährungsfrist zu begnadigen, förmlich Einspruch erhoben hat. Robert M. W. Kempner, der in der Weimarer Republik als Justitiar der Polizeiabteilung im preußischen Innenministerium im Dienst der Preußischen Staatsregierung stand und später nach Amerika auswanderte, veröffentlichte nach dem Kriege einen am 22. September 1924 von der Münchener Polizeidirektion dem bayerischen Innenministerium erstatteten Bericht über die Angelegenheit<sup>1</sup>. Der Bericht, der auf einen vorausgehenden Rapport vom 8. Mai 1924 Bezug nimmt, verwahrte sich sehr entschieden gegen den Vorschlag, Hitler mit Bewährungsfrist zu entlassen, und regte an, ihn, falls die Ausführung dieses Vorschlages unvermeidlich sein sollte, als „lästigen Ausländer“ nach seinem Geburtsland Österreich abzuschicken. Kempner zufolge griff der bayerische Justizminister ein, um sich der Zurückziehung der polizeilichen Proteste zu versichern, und der Vorschlag, Hitler auszuweisen, wurde fallengelassen. Der Minister, Dr. Franz Gürtner, sei dann nach der „Machtergrei-

<sup>27</sup> Ebenda, Nr. 70, S. 657–58.

<sup>1</sup> Robert M. W. Kempner: *Blueprint of the Nazi Underground*, Research Studies of the State College of Washington, Volume XIII, Nr. 2, Juni 1945, S. 51–56.

fung“ mit dem Reichsjustizministerium in Hitlers Kabinett belohnt worden. Diese Lesart hat allgemein Eingang gefunden<sup>2</sup>.

Die besagte Version über die Haltung Gürtners ist jedoch kürzlich durch die fleißige und sorgfältige Studie des Österreicher Franz Jetzinger über Hitlers Jugend etwas in Zweifel gestellt worden<sup>3</sup>. Anscheinend ohne Kenntnis der Kempnerschen Ausführungen, verwertete Jetzinger amtliche österreichische Dokumente, um zu zeigen, daß die Versuche der Bayerischen Staatsregierung, Hitler auszuweisen, durch das unmittelbare Eingreifen der österreichischen Bundesregierung vereitelt wurden. Diese hob die ursprüngliche Zustimmung der oberösterreichischen Landesregierung auf, Hitler in Empfang zu nehmen, sobald er ihren Grenzbeamten bei Passau übergeben würde. Die jetzt für private Forschungen verfügbaren Dokumente des Deutschen Auswärtigen Amtes stützen Jetzingers Darstellung vollkommen und werfen zugleich ein klares Licht auf die Beweggründe der Bayerischen Staatsregierung<sup>4</sup>. Gürtners Rolle bleibt zwar im Dunkel, doch zeigt der Sachverhalt, wie er sich aus den Dokumenten ergibt, daß diese Rolle weniger bedeutsam und weniger unmittelbar gewesen sein muß, als Kempners Darstellung annehmen läßt.

Die Berichte, die diesem Aufsatz zugrunde liegen, stammen aus zwei Quellen. Nach der Weimarer Verfassung unterhielt die Reichsregierung bei der Regierung des Freistaats Bayern in München einen Vertreter, damals den Gesandten Haniel von Haimhausen. Er berichtete dem Reichskanzler unmittelbar, und die Abschriften seiner sämtlichen Berichte gingen dem Auswärtigen Amt zu, wo sie in Fällen wie dem vorliegenden von der besonderen Abteilung behandelt wurden, die sich mit Fragen der Wechselwirkung zwischen der deutschen Innenpolitik und der Stellung Deutschlands im Ausland zu beschäftigen hatte: dem Referat Deutschland. Haniels Berichte beweisen, daß er weitverzweigte Verbindungen unterhielt und das Ver-

<sup>2</sup> Alan Bullock: *Hitler, a Study in Tyranny*, London, 1952, S. 114–115. W. Görlitz und H. Quint, *Adolf Hitler, eine Biographie*, Stuttgart, 1952, S. 243, scheinen Kempners Bericht nicht zu kennen. Ihnen zufolge unterstützte der Direktor der Strafanstalt Landsberg Hitlers Entlassung durch „ein wohlwollendes Gutachten“. Über Gürtner bemerken sie: „Hitlers stiller Gönner in München war der Justizminister Dr. Franz Gürtner, ein Deutschnationaler, sein stiller Gegner der Innenminister Stützel.“

Gerhard P. Kramer (Leitender Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Hamburg): „The Influence of National Socialism on the Courts of Justice and the Police“ in: *The Third Reich*, London 1955, S. 595–632, stellt fest, daß Gürtner am 24. April 1924 für die Zurücknahme des ersten Protestes des Staatsanwaltes gegen die Bewährungsfrist sorgte und daß das höchste bayerische Gericht später verfügte, daß diese Zurücknahme in der Tat den zweiten, im September erhobenen Protest entwertete.

<sup>3</sup> Franz Jetzinger: *Hitlers Jugend. Phantasie, Lügen und die Wahrheit*. Wien. 1957, S. 276 bis 279.

<sup>4</sup> Die Dokumente sind in den Akten des Referats Deutschland enthalten, Po 5 a Adhibenda I Deutschland, „Bayern Hitler, Ludendorff Prozeß in München“, gefilmt unter Serie 7647. Der Dank des Autors gilt Herrn Thomas und dem Stab der deutschen Dokumentenabteilung der Bibliothek des Auswärtigen Amtes.

Vgl. auch die kurze Darstellung Karl Schwends in seinem Buch „Bayern zwischen Monarchie und Diktatur“, München 1954, S. 292–297, die durch den vorliegenden Artikel eine Bestätigung und Ergänzung aus den Akten erfährt.

trauen der bayerischen Behörden besaß; sie werden im folgenden durch Berichte der Deutschen Gesandtschaft in Wien ergänzt. Nach den Bestimmungen der Weimarer Verfassung sowie eines Sonderabkommens der Reichsregierung und der Regierung des Freistaats Bayern konnte die bayerische Regierung, die Polizei- und Fremdenpolizeihoheit besaß, in dringenden, ihre Beziehungen mit angrenzenden Fremdstaaten berührenden Fällen mit den Regierungen dieser Staaten unmittelbar in Verbindung treten und dafür die Dienste der bei ihnen akkreditierten deutschen diplomatischen Vertreter in Anspruch nehmen<sup>6</sup>.

Den ersten Schritt bei den österreichischen Grenzbehörden unternahm die bayerische Polizei im März 1924, nachdem sie sich schon am 2. Januar bei ihren Kollegen in Linz erkundigt hatte, ob Hitlers österreichische Staatsangehörigkeit noch anerkannt werde. Bei ihrer Erkundigung im März stellte sie die spezielle Frage, ob die österreichischen Behörden Hitlers Staatsangehörigkeit anerkannten und bereit wären, ihn zu übernehmen, falls die bayerische Regierung seine Ausweisung verfügen sollte<sup>6</sup>. Die Linzer Landesregierung antwortete am 20. April zustimmend. Ihre Antwort lautete<sup>7</sup>:

„Die Landesregierung für Oberösterreich beehrt sich mitzuteilen, daß die österreichische Bundesbürgerschaft des Genannten sowie dessen Heimatrecht in der Stadtgemeinde Linz in Oberösterreich anerkannt wird und gegen seine Übernahme im Falle der gesetzlich begründeten Ausweisung kein Anstand obwaltet.

Wegen Durchführung der Übernahme des Genannten in der Grenzstation Passau wolle unmittelbar mit Österr.-Grenzpolizeikommissariat am Bahnhofe in Passau, welches hiervon gleichzeitig verständigt wird, unter Berufung auf dieses Schreiben das Einvernehmen gepflogen werden.“

Die Beweggründe der bayerischen Polizei scheinen weitgehend auf der Besorgnis beruht zu haben, daß das Volksgericht Hitler ebenso wie Ludendorff völlig frei ausgehen lassen könnte. Einige Zeit bevor das Urteil gefällt wurde, erzählte Knilling, der bayerische Ministerpräsident, dem Gesandten von Haniel, es sei möglich, daß Hitler freigesprochen werde; in diesem Falle solle er sofort ausgewiesen werden<sup>8</sup>. Nun entsprach das Urteil nicht diesen schlimmsten Befürchtungen; Staatsrat Schmelzle vom bayerischen Ministerium des Äußeren erklärte sich als nicht unbefriedigt. Knilling hingegen war trotz seiner Vorahnungen sehr verärgert und bezeichnete das Urteil Haniel gegenüber als einen Kompromiß zwischen den Laienrichtern<sup>9</sup>, die Hitler überhaupt freisprechen wollten, und den Berufsrichtern<sup>10</sup>.

<sup>6</sup> VLR von Brentano, Referat Deutschland, an den Reichsminister des Auswärtigen, Stresemann, Aufzeichnung Ref. D. 1000/1002 vom 20. 10. 24, 7647/E 546621–26.

<sup>6</sup> Jetzinger, a. a. O.

<sup>7</sup> Landesamtdirektor, Landesregierung für Oberösterreich an die Polizeidirektion München A/z Zl 2335–2 v. 20. 4. 24, 7647/E 546619.

<sup>8</sup> Haniel, Bericht A 126 v. 1. 4. 24, Ref. D. 372, eingegangen im AA 3. 4. 24, 7647/E 46558–60.

<sup>9</sup> Sie setzten sich zusammen aus „einem Schreibwarenhändler und zwei Versicherungsangestellten ... alle ... fanatische Verehrer Hitlers und Ludendorffs, wie so ungezählte Münchner Kleinbürger“. Görnitz und Quint, a. a. O., S. 221.

Immerhin war Hitler hinter Schloß und Riegel und damit die völkische Bewegung ihres nach allgemeiner Ansicht gefährlichsten Führers beraubt. Die Frage seiner Ausweisung wurde einstweilen als nicht dringlich fallengelassen, obwohl der erwähnte Polizeibericht vom 8. Mai 1924 zeigt, daß die Polizei lediglich ihre Zeit abwartete. Bis September 1924, als der Termin von Hitlers Entlassung mit Bewährungsfrist naherückte, scheint bei den Linzer Behörden kein neuer Schritt getan worden zu sein. Am 22. September jedoch empfahl die Polizei abermals die Ausweisung Hitlers, falls seine Haftentlassung unvermeidlich sein sollte<sup>11</sup>. Drei Tage später entschied die Erste Strafkammer am Landgericht München' endgültig, daß Hitler zu entlassen sei. In seinem Bericht nach Berlin vom gleichen Tage stellte Haniel fest<sup>12</sup>:

„Aller Voraussicht nach wird die Staatsanwaltschaft auf das Beschwerderecht verzichten, so daß demnach Hitler und Kriebel am 1. Oktober in Freiheit gesetzt werden. Bezüglich Hitler . . . ist noch unentschieden, ob die Regierung ihn als lästigen Ausländer in sein Vaterland ausweisen wird. Wie ich aus sicherer Quelle erfahre, waren die Ansichten hierüber im Ministerrat geteilt. Es sind daher drei Minister heute zu dem auf Urlaub befindlichen Ministerpräsident gereist, um mit ihm gemeinschaftlich die Angelegenheit zu beraten. Diejenigen Minister, die die Ausweisung befürworten, stehen auf dem Standpunkt, daß jetzt der geeignetste Augenblick für eine derartige Maßnahme sei, während vielleicht späterhin, etwa falls es Hitler gelänge, die zur Zeit zerfallene völkische Bewegung wieder zu vereinheitlichen, die Durchführung einer solchen Ausweisung eine sehr viel ernstere Kraftprobe für die Regierung bedeuten würde.“

Die drei Minister müssen wenigstens teilweise durchgedrungen sein, denn am nächsten Tage erhob der Staatsanwalt förmlichen Einspruch gegen die Entscheidung des Gerichtshofs. Die Sache kam daher am 2. Oktober vor das Oberste Landesgericht. Haniel berichtete, daß der polizeiliche Protest auf die fortgesetzte Tätigkeit der drei illegalen paramilitärischen Organisationen, der SA, der „Reichskriegsflagge“ und des Bundes „Oberland“, die Röhm zum Teil im „Frontbann“ vereinigt hatte, gestützt war. Hitler wurde regster Beteiligung daran verdächtigt<sup>13</sup>. Das Oberste Landesgericht verschob daher am 6. Oktober seine Entscheidung über den Fall, bis der Nachweis der Verwicklung Hitlers in die Angelegenheit „Frontbann“ erbracht sei, d. h. bis zum Ergebnis des gegen den Frontbann schwebenden Prozesses<sup>14</sup>.

Ende September wurde jedoch die Chance, Hitler nach Österreich ausweisen zu können, durch das direkte Eingreifen der österreichischen Bundesregierung vernichtet. Als die österreichische Bundesregierung („durch Quertreiberei“, sagt Jetzinger dunkel) davon hörte, daß Hitlers Ausweisung bevorstand und die Landes-

<sup>10</sup> Haniel, Bericht 138 v. 4. 4. 24, Ref. D. 440, eing. 22. 4. 24, 7647/E 546579.

<sup>11</sup> Kempner, a. a. O.

<sup>12</sup> Haniel, Bericht A 374 v. 26. 9. 24, Ref. D. 963, eing. 29. 9. 24, 7647/E 46596–97.

<sup>13</sup> Haniel, Bericht A 378 v. 29. 9. 24, Ref. D. 966, eing. 2. 10. 24, 7647/E 54699. Tatsächlich lehnte Hitler Röhm's Auftreten scharf ab. Bullock, a. a. O., S. 113.

<sup>14</sup> Näheres darüber s. bei Schwend a. a. O., S. 295 ff.

regierung von Oberösterreich bereits ihre Bereitschaft, ihn zu übernehmen, erklärt hatte, gab sie sofort Weisung nach Linz und allen Grenzbahnhöfen, Hitler auf keinen Fall das Betreten Österreichs zu gestatten. Zur Begründung dieses Befehls<sup>15</sup> wurde sein Besitz der österreichischen Staatsangehörigkeit in Zweifel gezogen. Die bayerischen Behörden erfuhren davon durch Zufall. Sie nahmen die Nachricht ernst genug, um von ihrem Recht, unmittelbar an die österreichische Bundesregierung heranzutreten, Gebrauch zu machen. Dr. Kohlendorfer, Ministerialrat im bayerischen Ministerium des Innern, wurde unverzüglich nach Wien entsandt, um einen Widerruf jener Weisungen anzustreben, durch welche die „ganzen Dispositionen der bayerischen Regierung umgeworfen worden“ seien. Er gewann die Unterstützung des deutschen Geschäftsträgers in Wien, Scharfenberg, der darüber berichtete<sup>16</sup>:

„Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Angelegenheit, und da überdies das bayerische Außenministerium in einem an den Herrn Gesandten Dr. Pfeiffer gerichteten Telegramm gebeten hatte, Herrn Kohlendorfer jede Unterstützung zu gewähren, habe ich diesen auf seine Bitte mit den zuständigen Stellen im hiesigen Bundeskanzleramt in Verbindung gebracht. Sämtliche Herren erklärten jedoch einmütig, daß eine Abänderung der getroffenen Entscheidung nur vom Bundeskanzler persönlich erfolgen könne. Nachdem Ministerialrat Kohlendorfer sich daraufhin wiederholt in München besprochen hatte, bat er mich, ihm auch eine Unterredung mit dem Herrn Bundeskanzler zu vermitteln. Nach Lage des Falles habe ich auch dieser Bitte entsprochen. Dr. Seipel hat Herrn Kohlendorfer noch gestern am späten Abend empfangen und die Angelegenheit lange und eingehend in freundlichster Weise mit ihm in meiner Gegenwart besprochen. Der Bundeskanzler, dem ich bei Beginn der Unterredung gesagt hatte, daß ich meinerseits zur Sache nicht Stellung nehmen könne, da der Gesandtschaft bisher keinerlei Weisungen zugegangen seien, erklärte vor allem, daß eine Anwesenheit Hitlers in Österreich für die hiesige Regierung innen- und außenpolitisch ernste Gefahren mit sich bringen würde, so daß von hier aus alles geschehen müsse, um diese Elemente von Unruhe von österreichischem Boden fernzuhalten. Er bitte daher, daß zunächst im diplomatischen Wege festgestellt werde, ob Hitler tatsächlich noch die österreichische Staatsangehörigkeit besitze; der Umstand, daß er im deutschen Heere gedient habe, lasse dies zum mindesten als zweifelhaft erscheinen. Herr Kohlendorfer ist heute früh nach München zurückgereist.“

Hieraus ist ersichtlich, daß Dr. Seipel, der aus seinen Gefühlen kein Hehl machte, seinen Widerstand gegen Hitlers Übernahme nach Österreich mit dem juristischen Argument begründete, Hitlers Besitz der österreichischen Staatsangehörigkeit sei zweifelhaft. Dieses Argument war sehr wirksam gewählt, wie die Reaktionen zeigten, die Scharfenbergs Bericht in Berlin hervorrief. Die erste Reaktion der Beamten im Referat Deutschland war der Entwurf eines Telegramms, das die deutsche Gesandtschaft in Wien mit einer Demarche bei dem österreichischen Bundeskanzler persönlich beauftragte, um zu ersuchen, daß die österreichische Regierung Hitlers Ausweisung keine Schwierigkeiten in den Weg lege; seine Entfernung aus seinem gegenwärtigen Agitationszentrum (München, nicht die Festung Landsberg) würde

<sup>15</sup> Jetzinger, a. a. O., S. 277. Note der bayerischen Regierung an die Deutsche Gesandtschaft Wien Nr. 27021 v. 15. 10. 24, Ref. D. 1002, 7647/E 546611–17.

<sup>16</sup> Wien, Bericht A 521 v. 5. 10. 24, Ref. D. 981, eing. 10. 10. 24, 7647/E 546604–08.

eine Wiederaufnahme seiner staatsgefährlichen Tätigkeit sehr erschweren und Deutschland sehr dienlich sein<sup>17</sup>. Als dieses Telegramm der Rechtsabteilung und Staatssekretär von Maltzan zur Bewilligung vorgelegt wurde, wurde es zurückgezogen, und statt seiner Absendung wurden bei Haniel Erkundigungen eingeholt, ob ein endgültiger Beschluß über Hitlers Ausweisung gefaßt worden sei, ob Hitler sich auf Grund seines Kriegsdienstes bereits um die deutsche Staatsangehörigkeit beworben habe und ob die Ausweisung nach Haniels Ansicht nötig sei<sup>18</sup>. Diese Fragen lassen annehmen, daß in den höheren Kreisen des Auswärtigen Amtes eine gewisse Besorgnis wegen der möglichen politischen Kritik bestand, die die Ausweisung eines Mannes mit guter Leistung im deutschen Kriegsdienst hervorrufen könnte, eines Mannes, der wohl gar bereits erste Schritte zu seiner Naturalisierung unternommen haben mochte.

Diese Besorgnis scheinen die nachgeordneten Beamten des Referats Deutschland jedoch nicht geteilt zu haben. Am 20. Oktober ließ der Vortragende Legationsrat von Brentano Stresemann durch Maltzan ein langes Memorandum<sup>19</sup> über die juristischen und politischen Hintergründe des Falles unterbreiten. Nach einer Zusammenfassung der juristischen Aspekte sowie der Feststellung, daß die bayerische Regierung streng im Rahmen ihrer Prärogative gehandelt habe, berichtete er, daß Haniel den Ausweisungsplan nach Beratungen mit einer Anzahl von Persönlichkeiten in München, zu denen auch der Reichswehrkommandeur Generalleutnant Krefß von Kressenstein gehörte, telefonisch befürwortet habe<sup>20</sup>. Das einzige Argument gegen dieses Verfahren sei Hitlers ehrenvoller Dienst im deutschen Heer, doch habe dieser Umstand nach Brentanos Ansicht dem Wohle der Nation gegenüber zurückzutreten.

Inzwischen hatte die bayerische Regierung die deutsche Gesandtschaft in Wien offiziell um Unterstützung ihres an die österreichische Regierung gerichteten Ansuchens gebeten<sup>21</sup>. Die Bitte der Gesandtschaft um nähere Weisungen<sup>22</sup> wurde auf Grund von Brentanos Memorandum am 21. Oktober von Stresemann selbst beantwortet<sup>23</sup>. Seine Weisung lautete wie folgt:

„Bayerische Regierung hat Ersuchsschreiben an Gesandtschaft betreffend Übernahme Hitlers hier in Abschrift mitgeteilt. Da keine rechtlichen Bedenken, bitte Antrag an Bundesregierung weiterzuleiten. Zur Information und eventuellen Regelung Sprache: Landesverweisung fremder Staatsangehöriger unterliegt ausschließlicher Zuständigkeit Länderregierungen. Differenz zwischen österreichischer und bayerischer Auffassung betrifft lediglich rechtliche Gesichtspunkte. Ent-

<sup>17</sup> Telegrammentwurf nach Wien 11. 10. 24, 7647/E 546606.

<sup>18</sup> Maltzan an Haniel, zu Ref. D. 981 v. 14. 10. 24, 7647/E 546607–08.

<sup>19</sup> Brentano an Stresemann v. 20. 10. 24, a. a. O.

<sup>20</sup> Haniel bestätigte dies im Bericht A 306 (406?) v. 22. 10. 24, Ref. D. 1018, eing. 24. 10. 24, 7647/E 546631–32.

<sup>21</sup> Schmelzle an die Deutsche Gesandtschaft in Wien, 27021 v. 15. 10. 24, a. a. O.

<sup>22</sup> Wien, Telegramm 55 v. 17. 10. 24, Ref. D. 1000, eing. 18. 10. 24, 7647/E 546610.

<sup>23</sup> Stresemann an Wien, Telegramm 104 v. 21. 10. 24, zu Ref. D. 1000/1002, 7647/E 546627–28.

scheidung österreichischer Regierung wird daher nur aus rechtlichen Gründen erfolgen können. Sollte Bundeskanzler gleichwohl politische Seite Angelegenheit berühren, so bitte vorstehende Gesichtspunkte zu unterstreichen und zu betonen, daß Entfernung Hitlers aus bisherigem Agitationszentrum Wiederaufnahme agitatorischer staatsgefährlicher Tätigkeit wesentlich erschweren würde und daher innen- und außenpolitisch für Bayern und Deutschland von größter Bedeutung wäre.“

Die bayerische Regierung unterstützte ihre neuerlichen Schritte in Wien durch eine weit ausholende juristische Argumentation<sup>24</sup>. Ihre wichtigsten Punkte waren unter Punkt I:

- a) daß Hitler nur so lange in der deutschen Armee gedient habe — und zwar als ungedienter Freiwilliger —, wie Deutschland und Österreich verbündet gewesen seien;
- b) daß die österreichischen Behörden den Dienst österreichischer Freiwilliger im deutschen Heer während des Weltkrieges früher als eine Erfüllung von deren Pflicht betrachtet hätten, dem österreichischen Gestellungsbefehl Folge zu leisten;
- c) daß im Hinblick hierauf weder Hitler noch irgendein anderer der zahlreichen österreichischen Freiwilligen im deutschen Heer als „unbefugter Auswanderer“ und damit als der österreichischen Staatsangehörigkeit verlustig betrachtet werden könne, zumal Hitler wiederholt seine Absicht, die österreichische Staatsangehörigkeit zu behalten, erklärt und niemals formell darum ersucht habe, sie aufzugeben;
- d) daß die österreichischen Behörden Hitlers österreichische Staatsangehörigkeit bei fünf festgestellten Anlässen zwischen 1920 und 1924 anerkannt hätten, und zwar bei drei Anlässen durch Anerkennung seines österreichischen Passes und bei zweien in Beantwortung unmittelbarer und ausdrücklicher Anfragen von seiten der bayerischen Polizei;
- e) daß Hitler sich trotz gegenteiliger Gerüchte weder um die bayerische Staatsangehörigkeit noch um die irgendeines anderen deutschen Landes beworben habe;
- f) daß die Frage, ob Dienst im deutschen Heer während des Weltkrieges den Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit nach sich ziehe, eine Frage, an der eine nicht unbedeutende Zahl von Österreichern sehr interessiert sei, von der österreichischen Regierung bisher negativ beantwortet worden sei; ein Abweichen von dieser Praxis stünde

„im Widerspruch mit ihrer eigenen Auffassung, die sie in Art. I, Abs. 1 des deutsch-österreichischen Vertrages in Angelegenheiten Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener vom 17. 8. 1921 (RGBl. 1922, S. 233) zum Ausdruck gebracht habe“<sup>25</sup>

und würde sich auf eine Anzahl von Fällen von Veteranen österreichischer Herkunft auswirken.

Unter Punkt II führten die bayerischen Behörden an:

<sup>24</sup> Schmelzle v. 15. 10. 24, a. a. O.

<sup>25</sup> Der entsprechende Absatz heißt: Das Deutsche Reich gewährt österreichischen Staatsangehörigen, die in der deutschen Wehrmacht während des Krieges 1914/1918 Dienste geleistet haben, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen die Versorgung nach dem deutschen Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 einschließlich der sozialen Fürsorge.

„Aber auch wenn Hitler die österreichische Bundesbürgerschaft verloren hat und damit mangels des Erwerbes einer anderen Staatsangehörigkeit staatenlos geworden wäre, erscheint die Verweigerung seiner Übernahme durch Österreich ungerechtfertigt. In dem deutsch-österreichischen Übereinkommen wegen gegenseitiger Übernahme Ausgewiesener vom Jahre 1875 (vgl. MB vom 19. 9. 1875 – Min. Amtsblatt – und Österr. Reichsgesetzbl. 1875, S. 278), haben sich die vertragsschließenden Teile verpflichtet, auf Verlangen des anderen Teiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn sie die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.“

Und wenn auch die österreichische Bundesregierung im allgemeinen ihre Gebundenheit an die Bestimmungen der von der österreichisch-ungarischen Monarchie geschlossenen Verträge ablehne, so habe sie in der Vergangenheit doch ihrem Wunsche Ausdruck gegeben, den Vertrag von 1875 in Kraft zu lassen.

„Die österreichische Verwaltungspraxis hat sich dabei auf den Standpunkt gestellt, daß die Übernahmepflicht nur hinsichtlich solcher Personen bestehe, die früher auf dem Gebiet der jetzigen Republik Österreich heimatberechtigt waren.“

Die bayerische Regierung hatte ihren Antrag auf eine Anzahl von Präzedenzfällen gestützt. Ihre Vorstellungen scheinen in Wien jedoch keinerlei Wirkung gehabt zu haben. Bundeskanzler Dr. Seipel blieb bei seinem Argument, daß Hitlers Dienst im deutschen Heer den Verlust seiner österreichischen Staatsangehörigkeit nach sich gezogen habe. Er wurde deshalb von der nationalistischen deutschen Presse in Wien, die irgendwie von den Vorgängen Wind bekommen hatte, heftig angegriffen. Der Aldeutsche Landesverband Wien und Umgebung verlangte, die Großdeutsche Volkspartei solle fordern, daß die österreichische Bundesregierung ihre Einwände zurückziehe und Hitlers österreichische Staatsangehörigkeit anerkenne. Am 22. Oktober fanden in Wien zur Unterstützung dieser Forderungen nationalsozialistische und deutschvölkische Massenversammlungen statt, die zu Zusammenstößen mit der Polizei führten<sup>26</sup>. Doch Seipel, der sich in seiner Ablehnung einer Rückkehr Hitlers nach Österreich durch diese Versammlungen bestärkt sehen mußte, blieb unerbittlich<sup>27</sup>. Nichts geschah, um Hitlers wiederholte Unterlassung, sich zwischen 1910 und 1913 zum Militärdienst zu melden, und die Reihe fadencheiniger Entschuldigungen aufzudecken, mit denen er sich verteidigt hatte, als die österreichischen Behörden ihn schließlich in München erreichten, obwohl der Aktenband mit diesen Beweisstücken damals anscheinend eingesehen worden ist<sup>28</sup>.

Angesichts dieser wiederholten Weigerung, die Rechtmäßigkeit und Überzeugungskraft ihrer Vorstellungen anzuerkennen, war die bayerische Regierung genötigt, die Lage zu überprüfen. Im November berichtete Haniel<sup>29</sup>, man erwäge,

<sup>26</sup> Wien, Bericht A 562 v. 23. 10. 24, Ref. D. 1040, eing. 30. 10. 24, 7647/E 546636.

<sup>27</sup> Auch eine Unterredung zwischen Ministerpräsident Dr. Held und Bundeskanzler Dr. Seipel im Herbst 1924 in Lindau blieb Schwend (a. a. O., S. 297) zufolge ergebnislos.

<sup>28</sup> Jetzinger beklagt sich bitter darüber, daß diese Akte nicht benutzt wurde, um Hitler zu diskreditieren. A. a. O., S. 278.

<sup>29</sup> Haniel, Bericht A 335 v. 6. 11. 24, Ref. D. 1073, eing. 8. 11. 24, 7647/E 546640.



Hitler, falls seine Entlassung mit Bewährungsfrist nicht genehmigt würde, unter der Bedingung Begnadigung anzubieten, daß er Bayern verlasse. Aber man glaubte auch Gründe zu haben, selbst die Aussicht, daß er mit Bewährungsfrist freigelassen würde, mit größerem Gleichmut betrachten zu können.

„Bei dem zunehmenden Zerfall der völkischen Bewegung und Partei“, so schreibt Haniel, „glaubt die hiesige Regierung neuerdings an keine Gefahr mehr von dieser Seite und ist der Ansicht, daß es auch Hitler nicht gelingen wird, diese rückläufige Bewegung aufzuhalten.“

Auf jeden Fall würde die Entscheidung über Hitlers Entlassung bis nach den Reichstagswahlen aufgeschoben werden.

Die Entscheidung fiel tatsächlich am 20. Dezember 1924, und zwar im Sinne der Freilassung Hitlers. Die bayerische Regierung war genötigt, ihre Ausweisungspläne aufzugeben. Der Ministerpräsident erklärte Haniel<sup>30</sup>:

„Hitler gilt als staatenlos, und infolge der Verweigerung seiner Übernahme durch Österreich käme ein Abtransport dorthin nicht in Frage. Ausweisung eines Staatenlosen aber von einem deutschen Land in ein anderes hält der Ministerpräsident aus juristischen wie aus politischen Gründen nicht für angängig.“

Die Regierung fürchtet allerdings, daß Hitler durch die Festungshaft keineswegs abgeklärt und beruhigt worden sei, sondern seine Ziele mit alter Energie weiterverfolgen werde. Im Notfall müsse man, wenn er sich als rückfällig erweise, die Bewährungsfrist aufheben.“

Notgedrungen blieb es dabei. Im März 1925 trat Hitler an den österreichischen Generalkonsul in München heran und eröffnete ihm seine Absicht, in aller Form um die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverband nachzusuchen. Haniel berichtete<sup>31</sup>:

„Der österreichische Generalkonsul will diesen Schritt Hitlers bei seiner Regierung befürworten, unabhängig von der umstrittenen Frage, ob Hitler überhaupt nach österreichischem Recht die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht, um ein für allemal diesen Streit zu beenden und Hitler auf diese Art und Weise endgültig los zu werden. Hitler selbst sei der Auffassung, daß er in dem Moment, wo er staatenlos werde, auf Grund der deutschen Bestimmungen infolge seiner Beteiligung am Weltkrieg auf deutscher Seite die Reichsangehörigkeit erwerbe. Im übrigen hat Hitler noch einige Äußerungen über die Zukunft der völkischen Bewegung gemacht, die von einem großen Optimismus zeugten. U. a. habe er ausgeführt, daß der Zulauf zu seiner Partei immer dann besonders groß gewesen sei, wenn er vom bayerischen Staat angegriffen worden sei. Die gegenwärtige Unterdrückung der völkischen Propagandatätigkeit sei ihm daher sehr willkommen und zeitige einen starken Zustrom in das nationalsozialistische Lager. Er glaube jetzt schon wieder in München 80 000 Anhänger hinter sich zu haben und sei der Auffassung, daß nach etwa einem halben Jahr die Partei stärker als zur Zeit ihres bisherigen Höhepunktes werde.“

Hitlers offizielles Gesuch wurde am 7. April<sup>32</sup> vorgelegt und am 30. April von

<sup>30</sup> Haniel, Bericht A 514 v. 20. 12. 24, Ref. D. 1250, eing. 23. 12. 24, 7647/E 546647–48.

<sup>31</sup> Haniel, Bericht A 105 v. 27. 3. 25, Ref. D. 339, eing. 9. 4. 25, 7647/E 546658–59.

<sup>32</sup> Text bei Jetzinger, a. a. O., S. 279.

der österreichischen Regierung genehmigt<sup>33</sup>. Einen bezeichnenden Kommentar brachte der „Völkische Beobachter“<sup>34</sup>:

„Dank dem freundschaftlichen Übereinkommen gewisser politischer Führer hatte die österreichische Regierung Hitler bekanntlich eine Einreiseerlaubnis nach Österreich verweigert. Auf Hitlers Ersuchen ist dieser nunmehr aus dem österreichischen Staatsverbanne entlassen worden, somit ist Hitler heute – staatenlos.“

Diese Episode führte zu einem neuen Versuch der bayerischen Behörden, die österreichische Regierung zur Anerkennung ihrer Verpflichtung zu veranlassen, Hitler aufzunehmen. Ihre Frage nach der Tatsachengrundlage der Notiz des Völkischen Beobachters wurde vom österreichischen Bundeskanzleramt für auswärtige Angelegenheiten in der Note 13 985–17 vom 18. Juni 1925<sup>35</sup> dahingehend beantwortet, daß Hitler die österreichische Staatsangehörigkeit am 30. April auf seinen eigenen Wunsch entzogen und daß seine Bitte, ihm einen Besuch Österreichs zu gestatten, „ausschließlich aus internen staatspolizeilichen Gründen“ abgelehnt worden sei. Sie nahmen den Angriff im Juli wieder auf<sup>36</sup>:

„Die Weigerung der österreichischen Regierung, Adolf Hitler im Falle seiner Ausweisung aufzunehmen, erscheint auch nach der auf Ansuchen erfolgten Entlassung Hitlers aus dem österreichischen Staatsverbanne nicht gerechtfertigt . . .

Die deutsche Gesandtschaft darf daher ergebenst ersucht werden, bei der österreichischen Regierung erneut auf den Übernahmeantrag zurückzukommen und dabei auf eine tunlichst beschleunigte Entscheidung in der Angelegenheit zu dringen.“

Dieses Ansuchen, das die deutsche Gesandtschaft in Wien der österreichischen Regierung mit der Note A 464 vom 30. Juli 1925<sup>37</sup> zuleitete, ist offenbar ohne Erwidderung geblieben.

Nach alledem scheint die bayerische Regierung durchaus zur Ausweisung Hitlers entschlossen gewesen zu sein und darauf lediglich angesichts der Weigerung der österreichischen Regierung, Hitler zu übernehmen, verzichtet zu haben. Nirgends zeigen sich Indizien dafür, daß Gürtner oder sonst jemand in München versucht hat, solche Bemühungen zu erschweren. Die Haltung der bayerischen Regierung wurde, wenn auch vielleicht nicht einhellig, von der Reichsregierung unterstützt. Der Hitler-Prozeß war für sie außenpolitisch äußerst peinlich, sowohl wegen der Enthüllung der Zusammenhänge zwischen der Reichswehr und den paramilitärischen nationalistischen Verbänden, als auch im Hinblick auf die Enthüllung der Gegensätze zwischen München und Berlin. Hatte doch die Reichsregierung bereits gegen die Unfähigkeit des Münchener Volksgerichts protestieren müssen, Hitler an der Benutzung der Anklagebank als Propagandakanzel zu hindern. Dieser Pro-

<sup>33</sup> Jetzinger, a. a. O.

<sup>34</sup> V. B. v. 23. 5. 25, zitiert von Schmelzle an die deutsche Gesandtschaft, Wien 12962 v. 29. 5. 25, Ref. D. 715, eing. 8. 6. 25, 7647/E 546661.

<sup>35</sup> 7647/E 546665.

<sup>36</sup> Held, bayerisches Ministerium des Äußeren an die deutsche Gesandtschaft, Wien, 18288 v. 24. 7. 25, Ref. D. 857, eing. 30. 7. 25, 7647/E 546669–70.

<sup>37</sup> 7647/E 546673.

test hatte in der Weisung an Haniel Ausdruck gefunden, bei den zuständigen Behörden mündlich entsprechende Vorstellungen zu erheben<sup>38</sup>. Seine Antwort vom 10. März 1924<sup>39</sup> enthält das einzige in diesen Dokumenten vorhandene Zeugnis zur Haltung Gürtners:

„Justizminister Gürtner hatte . . . mir bereits vertraulich bemerkt, daß es ihm zur Verstärkung seines in der gleichen Richtung sich bewegenden Einflusses erwünscht sei, eine Meinungsäußerung des Auswärtigen Amtes zu besitzen, die er dann bei den Beteiligten verwerten könne. Die Ausführungen des nebenbezeichneten Erlasses . . . waren ihm daher besonders willkommen. Er beabsichtigte, hiervon dem Prozeßleiter sofort Mitteilung zu machen.“

Die alleinige Ursache für das Scheitern der Ausweisung Hitlers, die zweifellos seine künftige Aktionsfähigkeit weitgehend beeinträchtigt hätte, aber war die Weigerung Seipels, die bereits bestehenden inneren Schwierigkeiten Österreichs durch einen überzeugten Putschisten und berüchtigten Unruhestifter vermehrt zu sehen. Es entbehrt wohl nicht der Ironie, feststellen zu können, daß Hitlers österreichische Anhänger seiner Ausweisung praktisch das Wort redeten.

<sup>38</sup> Maltzan an Haniel, Telegramm 8 v. 8. 3. 24, Erlaß Ref. D. 253 Angabe I v. 8. 3. 24, 7647/E 546516, E 546511-14.

<sup>39</sup> Haniel, Bericht A 92, v. 10. 3. 24, Ref. D. 285, eing. 13. 3. 24, 7647/E 546520-21